

Bericht

über die Erstellung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom
1.1.2023 bis 31.12.2023

Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. (DGON)
Düsseldorf

Bericht

über die Erstellung der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom
1.1.2023 bis 31.12.2023

Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. (DGON)
Düsseldorf

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2.	Rechtliche Verhältnisse	2
2.1	Allgemeine Rechtsverhältnisse	2
2.2	Steuerrechtliche Verhältnisse	4
3.	Grundlagen der Gewinnermittlung	4
4.	Bescheinigung	5

ANLAGEN

Gewinnermittlung

Anlage 1 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Ergänzende Anlagen

Anlage 2 Erläuterungen zu den wesentlichen Posten der Gewinnermittlung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anlage 3 Entwicklung des Anlagevermögens
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anlage 4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 und
Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der alleinvertretungsberechtigte Vorsitzende des

**Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V.,
Bonn,**

Herr Prof. Dr.-Ing. Carlos Jahn, hat uns den Auftrag erteilt, die Gewinnermittlung des Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. (im Folgenden auch Verein genannt) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 auf der Grundlage der von uns geführten Aufzeichnungen sowie der uns erteilten Auskünfte zu erstellen.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften zur Gewinnermittlung und der sie ergänzenden Vorschriften der Satzung erstellt. Zudem haben wir bei der Erstellung die Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14 sowie zur Rechnungslegung Spender sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW) beachtet.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Erstellungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über die im Rahmen der Auftragsdurchführung getroffenen Feststellungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Auftragsgemäß umfasst der Bericht ferner die Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten der Gewinnermittlung.

Die Arbeiten wurden in den Monaten Januar 2024 bis Februar 2024 - mit Unterbrechungen - in unserem Büro in Bonn durchgeführt.

Die erforderlichen Auskünfte erteilte uns die für das Rechnungswesen zuständige Mitarbeiterin des Vereins, Frau Galina Lange, die uns als Auskunftsperson benannt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 und die Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung zugrunde. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für diesen Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen bzw. nach den Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung.

2. Rechtliche Verhältnisse

2.1 Allgemeine Rechtsverhältnisse

Name:	Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. (DGON)
Sitz:	Düsseldorf
Vereinszweck:	<p>Zweck der Gesellschaft ist, Wissenschaft und Forschung, Technik und Anwendung von Ortung und Navigation zu fördern und damit einen Beitrag zur Sicherheit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Schifffahrt, Luftfahrt, Raumfahrt und des Landverkehrs zu leisten; dazu wirken Fachleute und Interessenten aus Behörden, Wissenschaft, Industrie und der Anwender zusammen.</p> <p>Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck im Wesentlichen durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Veranstaltung von Fachtagungen und Symposien;2. Förderung und Integration des wissenschaftlichen Nachwuchses durch gemeinsame Veranstaltungen mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Industrie und Behörden;3. Erarbeitung von Expertisen, Stellungnahmen und Empfehlungen zu aktuellen Themen der Ortung und Navigation sowie damit eng verbundener Gebiete der Telekommunikation und Informatik;4. Beratung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder;5. Sammlung und Veröffentlichung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Arbeiten und Berichten aus dem Arbeitsbereich der Gesellschaft;6. Zusammenarbeit mit Gesellschaften und Institutionen ähnlicher Zielsetzung des In- und Auslandes.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres

Vereinsregister: Amtsgericht Düsseldorf, VR 4418, eingetragen am 30.01.1962, letzte Eintragung vom 12.02.2020

Satzung: In der Fassung vom 13.12.1961 zuletzt geändert am 29.05.2018

Vorstand: Herr Prof. Dr.-Ing. Carlos Otto Manuel Jahn, Hamburg,
erster Vorsitzender
Dr. Frank Zimmermann, Darmstadt, stellvertretender
Vorsitzender
Herr Prof. Dr.-Ing. Uwe Plank-Wiedenbeck, Weimar,
Schatzmeister als zweiter Stellvertreter

Mitgliederversammlung: In der Mitgliederversammlung vom 26. Oktober 2023
wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
einstimmig genehmigt und festgestellt. Dem Vorstand
wurde Entlastung erteilt.

2.2 Steuerrechtliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt Bonn-Innenstadt unter der Steuernummer 205/5761/0624 geführt.

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gemäß des letzten Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer für die Jahre 2019 bis 2021 vom 25. April 2023 ist der Verein als gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt und somit nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

3. Grundlagen der Gewinnermittlung

Die Erstellung der Gewinnermittlung erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie, sofern vorhanden, der Satzung.

Die Aufzeichnungen sowie die Anlagenbuchhaltung wurde durch uns mit der Software "Kanzlei-Rechnungswesen pro" der DATEV eG, Nürnberg, erstellt. Gemäß Softwarebescheinigungen der Ernst & Young GmbH über durchgeführte Produktprüfungen ermöglichen die eingesetzten Softwareprodukte bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Rechnungslegung.

Eine stichprobenweise Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Aufzeichnungen vollständig, richtig und zeitgerecht erfasst worden sind. Aufzeichnungen, Schriften und Belege werden geordnet aufbewahrt.

4. Bescheinigung

Gemäß einer uns von der Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. übergebenen Vollständigkeitserklärung enthalten die Aufzeichnungen nach Überzeugung der gesetzlichen Vertreter des Vereins alle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle und die Gewinnermittlung sämtliche Einnahmen und Ausgaben.

Wir erteilen dem Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. für die beigefügte steuerliche Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG folgende Bescheinigung:

Bescheinigung über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß die beigefügte steuerliche Gewinnermittlung von dem Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V. für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Bonn, den 21. Februar 2024

dhpq Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte
Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

Dr. Lutz Engelsing
Steuerberater

Nora Backhaus
Steuerberaterin

ANLAGEN

Gewinnermittlung

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
DGON e.V., Bonn

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	56.461,01		59.643,05
2. Zuschüsse	20.451,00		20.451,00
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>316,58</u>		0,00
		77.228,59	80.094,05
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	629,94		1.700,99
2. Personalkosten	58.897,56		66.104,49
3. Reisekosten	4.360,86		2.717,20
4. Raumkosten	14.922,68		13.485,43
5. Übrige Ausgaben	<u>22.758,32</u>		12.631,48
		101.569,36	96.639,59
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>24.340,77-</u>	<u>16.545,54-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)			
Nicht abziehbare Ausgaben		263,23	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>263,23-</u>	<u>0,00</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
Einnahmen			
Ertragsteuerfreie Einnahmen			
Zins- und Kurserträge	998,05		0,00
Erträge Sponsoring	<u>15.500,00</u>		1.502,56
		16.498,05	1.502,56
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>16.498,05</u>	<u>1.502,56</u>
D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE			
Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen		114.586,01	18.684,05
2. Ausgaben für Personal Löhne und Gehälter	45.205,00		31.445,00
		<u>45.205,00</u>	<u>31.445,00</u>
Übertrag	45.205,00	106.480,06	3.641,07

GEWINNERMITTLUNG nach § 4 Abs. 3 EStG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
DGON e.V., Bonn

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Übertrag	45.205,00	106.480,06	3.641,07 31.445,00
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>43.543,32</u>	88.748,32	<u>10.936,69</u> <u>42.381,69</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2		<u>25.837,69</u>	<u>23.697,64-</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe		<u>25.837,69</u>	<u>23.697,64-</u>
E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Einnahmen aus Umsatzerlösen	59.823,04	6.623,01	
2. Ausgaben für Material			
Ausgaben für bezogene Leistungen	38.102,12	5.415,96	
3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>7.708,17</u>	45.810,29	<u>288,34</u> <u>5.704,30</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>14.012,75</u>	<u>918,71</u>	
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u>14.012,75</u>	<u>918,71</u>	
F. JAHRESERGEBNIS			
	<u>31.744,49</u>	<u>37.821,91-</u>	
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	122.661,50	122.661,50	
2. Entnahmen aus sonstigen Ergebnisrücklagen			
Sonstige Ergebnisrücklagen	1.700,00	37.821,91	
3. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	7.403,92	0,00	
G. ERGEBNISVORTRAG	<u>148.702,07</u>	<u>122.661,50</u>	

Ergänzende Anlagen

ERLÄUTERUNGEN der wesentlichen Posten der Gewinnermittlung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023
Deutsche Gesellschaft für Ortung und Navigation e.V., Bonn

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Sachanlagen

1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Sonstige Anlagen und Ausstattung	1.147,50 €
Vorj.:	888,50 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Sonstiges Inventar Büroeinrichtung	1.144,00 3,50
	884,00 4,50
	<u>1.147,50</u>
	<u>888,50</u>
Summe Sachanlagen	<u>1.147,50 €</u>
Vorj.:	888,50 €
Summe Anlagevermögen	<u>1.147,50 €</u>
Vorj.:	888,50 €

B. UMLAUFVERMÖGEN**I. Kasse, Bank**

	212.162,20 €
Vorj.:	180.676,71 €
	Geschäftsjahr €
Commerzbank 108 1199 03	132.534,31
Postbank 72 0094 35	71.003,45
Commerzbank 108 1199 00	8.193,66
Kasse	430,78
	<hr/>
	212.162,20
	Vorjahr €
	<hr/>
	131.799,49
	43.846,92
	4.908,12
	122,18
	<hr/>
	180.676,71

A. VEREINSVERMÖGEN

I. Gewinnrücklagen

1. Gebundene Gewinnrücklagen	25.368,09 €
Vorj.:	27.068,09 €

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Betriebsmittelreserve	22.878,09	22.878,09
Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	<u>2.490,00</u>	<u>4.190,00</u>
	<u>25.368,09</u>	<u>27.068,09</u>

2. Freie Gewinnrücklagen	39.239,54 €
Vorj.:	31.835,62 €

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Freie Rücklagen	<u>39.239,54</u>	<u>31.835,62</u>
	<u>39.239,54</u>	<u>31.835,62</u>

II. Ergebnisvortrag	148.702,07 €
Vorj.:	122.661,50 €

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Ergebnisvortrag	<u>148.702,07</u>	<u>122.661,50</u>
	<u>148.702,07</u>	<u>122.661,50</u>

A. IDEELLER BEREICH

I. Nicht steuerbare Einnahmen

1. Mitgliedsbeiträge	56.461,01 €
Vorj.:	59.643,05 €

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Beiträge Korporative Mitglieder	32.215,19	34.988,55
Beiträge Länder	17.895,22	17.895,22
Beiträge Persönliche Mitglieder	<u>6.350,60</u>	<u>6.759,28</u>
<u>56.461,01</u>		<u>59.643,05</u>

2. Zuschüsse	20.451,00 €
Vorj.:	20.451,00 €

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Zuschüsse Bund	<u>20.451,00</u>	<u>20.451,00</u>
	<u>20.451,00</u>	<u>20.451,00</u>

3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	316,58 €
Vorj.:	0,00 €

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Sonstige Spenden	238,58	0,00
Sonstige Einnahmen	<u>78,00</u>	<u>0,00</u>
<u>316,58</u>		<u>0,00</u>

II. Nicht anzusetzende Ausgaben

1. Abschreibungen

	629,94 €
Vorj.:	1.700,99 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Abschreibungen auf Sachanlagen	629,94
Sofortabschreibung GWG	0,00
	629,94
	1.700,99

2. Personalkosten

	58.897,56 €
Vorj.:	66.104,49 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Gehälter	91.529,65
Gesetzliche Sozialaufwendungen	17.824,33
Direktversicherung	378,00
Beiträge Berufsgenossenschaft	208,94
freiw. soz. Aufwendungen lohnsteuerfrei	190,00
Abgeführte Lohnsteuer	0,00
Erstattung Lohnfortzahlung	-6.028,36
Umlage Personalkosten	-45.205,00
	58.897,56
	66.104,49

3. Reisekosten

	4.360,86 €
Vorj.:	2.717,20 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Reisekosten	4.360,86
	4.360,86
	2.717,20

4. Raumkosten	14.922,68 €	
Vorj.:	13.485,43 €	
	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Miete	10.755,00	10.920,00
Anteilige Raumkosten	<u>4.167,68</u>	<u>2.565,43</u>
	<u>14.922,68</u>	<u>13.485,43</u>
5. Übrige Ausgaben	22.758,32 €	
Vorj.:	12.631,48 €	
	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Rechts- und Beratungskosten	10.409,75	1.795,55
Buchhaltungskosten	4.032,21	3.194,09
Porto, Telefon, Internet	1.664,34	1.974,75
Nebenkosten des Geldverkehrs	1.577,71	1.306,41
Bewirtungskosten	1.110,58	179,40
Internetkosten	1.049,57	846,66
Mitgliedbeiträge	981,00	407,00
Versicherungen, Beiträge	726,81	654,01
Bürobedarf	550,29	479,86
Vermischte Verwaltungskosten	250,90	773,01
Sonstige Verwaltungskosten	250,00	0,00
Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	136,57	0,00
Repräsentationskosten	17,59	36,54
Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	1,00	2,00
Geräte; Leasing	<u>0,00</u>	<u>982,20</u>
	<u>22.758,32</u>	<u>12.631,48</u>
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	-24.340,77 €	
Vorj.:	-16.545,54 €	

B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN

I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)

1. Nicht abziehbare Ausgaben

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Vorj.:		263,23 €
Abgezogene Kapitalertragsteuer Solidaritätszuschlag	249,51 13,72	0,00 0,00
	<u>263,23</u>	<u>0,00</u>

Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Vorj.:		-263,23 €

0,00 €

C. VERMÖGENSVERWALTUNG

I. Einnahmen

1. Ertragsteuerfreie Einnahmen

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Vorj.:		998,05 €

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Zinserträge	998,05	0,00
	<u>998,05</u>	<u>0,00</u>

Erträge Sponsoring		15.500,00 €
Vorj.:		<u>1.502,56 €</u>
	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
Erlöse Sponsoring ohne USt	<u>15.500,00</u>	<u>1.502,56</u>
	<u>15.500,00</u>	<u>1.502,56</u>
Gewinn/Verlust		16.498,05 €
Vermögensverwaltung		
Vorj.:		<u>1.502,56 €</u>

D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE

I. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen

	114.586,01 €
Vorj.:	18.684,05 €
	Geschäftsjahr €
Einnahmen IRS Symposium	111.840,01
Einnahmen AHORN Syposium	2.746,00
Einnahmen POSNAV Symposium	0,00
	114.586,01
	18.684,05

2. Ausgaben für Personal

Löhne und Gehälter	45.205,00 €
Vorj.:	31.445,00 €
	Geschäftsjahr €
Löhne und Gehälter Symposien	45.205,00
	45.205,00
	31.445,00

3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	43.543,32 €
Vorj.:	10.936,69 €
	Geschäftsjahr
	€
Ausgaben IRS Symposium	37.796,07
Ausgaben AHORN Symposium	3.149,29
Internet Symposien	1.627,96
Porto, Telefon Symposien	970,00
Ausgaben POSNAV Symposium	0,00
	Vorjahr
	€
	728,47
	0,00
	706,70
	770,00
	8.731,52
	43.543,32
	10.936,69
Gewinn/Verlust	
Sonstige Zweckbetriebe 2	25.837,69 €
Vorj.:	-23.697,64 €
Gewinn/Verlust	
Sonstige Zweckbetriebe	25.837,69 €
Vorj.:	-23.697,64 €

E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE

I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1

1. Einnahmen aus Umsatzerlösen

	59.823,04 €	
	Vorj.: 6.623,01 €	
	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Erlöse IRS Catering 19% USt	39.600,00	0,00
Einnahmen Aussteller IRS 19% USt	18.445,00	0,00
Erlöse AHORN Catering 19% USt	714,00	0,00
Pers. Mitglieder EJN 7% USt	656,98	629,16
Korp. Mitglieder EJN 7% USt	318,86	442,98
Literaturverkauf 7% USt	64,20	116,50
Literaturverkauf EJN EU	24,00	18,42
Erlöse POSNAV Catering 19% USt	0,00	5.415,95
	59.823,04	6.623,01

2. Ausgaben für Material

Ausgaben für bezogene Leistungen

	38.102,12 €	
	Vorj.: 5.415,96 €	
	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Ausgaben IRS 19% VorSt	24.974,41	0,00
Ausgaben IRS 7% VorSt	11.994,70	0,00
Ausgaben AHORN 7% VorSt	586,25	0,00
Ausgaben AHORN 19% VorSt	546,76	0,00
Ausgaben POSNAV 19% VorSt	0,00	5.415,96
	38.102,12	5.415,96

3. Ausgaben für sonstige betriebliche Aufwendungen	7.708,17 €
Vorj.:	288,34 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Anteilige Umsatzsteuerzahlungen	6.688,17
Veröffentlichungen	1.020,00
	<u>7.708,17</u>
	<u>288,34</u>
Gewinn/Verlust	
Sonstige Geschäftsbetriebe 1	14.012,75 €
Vorj.:	918,71 €
Gewinn/Verlust	
Sonstige Geschäftsbetriebe	14.012,75 €
Vorj.:	918,71 €
F. JAHRESERGEWINIS	31.744,49 €
Vorj.:	-37.821,91 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Jahresergebnis	31.744,49
	<u>31.744,49</u>
	<u>31.744,49</u>
	<u>-37.821,91</u>
	<u>-37.821,91</u>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	122.661,50 €
Vorj.:	122.661,50 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	122.661,50
	<u>122.661,50</u>
	<u>122.661,50</u>
	<u>122.661,50</u>

2. Entnahmen aus sonstigen Ergebnisrücklagen

a) Sonstige Ergebnisrücklagen

	1.700,00 €
Vorj.:	37.821,91 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<u>1.700,00</u>	<u>37.821,91</u>

Entnahmen aus sonstigen Rücklagen

**3. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen
(§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)**

Einst.i.freie Rückl. § 62 (1) Nr. 3 AO

G. ERGEBNISVORTRAG

Ergebnisvortrag

	7.403,92 €
Vorj.:	0,00 €
Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<u>7.403,92</u>	<u>0,00</u>
<u>7.403,92</u>	<u>0,00</u>

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
DGON e.V., Bonn

Konto	Bezeichnung	Entwicklung Stand zum der 01.01.2023	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand zum 31.12.2023
		€	€	€	€	€
440	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K 7.181,58 Abschreibung 7.177,08 Buchwerte 4,50	1.282,44-			5.899,14
				1.281,44-		5.895,64
					1,00-	3,50
450	Sonstiges Inventar	Ansch-/Herst-K 7.213,74 Abschreibung 6.329,74 Buchwerte 884,00	889,94			8.103,68
				629,94		6.959,68
					889,94	629,94
						1.144,00
476	Wirtschaftsgüter (Sammelposten)	Ansch-/Herst-K 2.635,82 Abschreibung 2.635,82 Buchwerte 0,00				2.635,82
						2.635,82
						0,00
480	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K 4.338,59 Abschreibung 4.338,59 Buchwerte 0,00				4.338,59
						4.338,59
						0,00
Summe		Ansch-/Herst-K 21.369,73 Abschreibung 20.481,23 Buchwerte 888,50	889,94			20.977,23
			1.282,44-			
				629,94		19.829,73
				1.281,44-		
					889,94	629,94
						1.147,50

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkeunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2 | 53113 Bonn

Weitere Pflichtangaben finden Sie unter impressum.dhpg.de und www.dhpg.de



INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of CLA Global. See CLAgobal.com/disclaimer

Gewinnermittlung

nach § 4 Abs. 3 EStG

zum

31. Dezember 2023

der

Treuhandstiftung

des

DGON e.V.

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2023

Stiftung Leo-Brandt-Preis / Treuhandstiftung DGON Stiftung, Bonn**AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Kasse, Bank	46.879,00	48.262,10
	—————	—————
	46.879,00	48.262,10
	—————	—————

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2023

Stiftung Leo-Brandt-Preis / Treuhandstiftung DGON Stiftung, Bonn

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital		
1. Errichtungskapital	1.022,59	1.022,59
II. Rücklagen		
1. Ergebnisrücklagen		
a) Gebundene Ergebnisrücklagen	47.239,51	47.239,51
III. Jahresergebnis	1.383,10-	0,00
	<hr/>	<hr/>
	46.879,00	48.262,10
	<hr/>	<hr/>

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Stiftung Leo-Brandt-Preis / Treuhandstiftung DGON Stiftung, Bonn

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH		
I. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Übrige Ausgaben	1.415,91	1.378,42
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>1.415,91-</u>	<u>1.378,42-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN		
I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
1. Nicht abziehbare Ausgaben	39,68	0,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>39,68-</u>	<u>0,00</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge	150,49	0,00
II. Ausgaben		
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben	78,00	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>72,49</u>	<u>0,00</u>
D. JAHRESERGEBNIS		
1. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen a) aus der gebundenen Rücklage	0,00	1.378,42
E. ERGEBNISVORTRAG	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023**Stiftung Leo-Brandt-Preis / Treuhandstiftung DGON Stiftung, Bonn****AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Kasse, Bank			
940	Commerzbank Bonn 70108 1199 90		46.879,00	48.262,10
			_____	_____
	Summe Aktiva		46.879,00	48.262,10
			=====	=====

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023**Stiftung Leo-Brandt-Preis / Treuhandstiftung DGON Stiftung, Bonn****PASSIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Stiftungskapital				
1100	Errichtungskapital Errichtungskapital		1.022,59	1.022,59
Rücklagen				
1000	Gebundene Ergebnisrücklagen Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO		47.239,51	47.239,51
Jahresergebnis				
	Jahresergebnis		1.383,10-	0,00
<hr/>				
	Summe Passiva		46.879,00	48.262,10
<hr/>				

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**Stiftung Leo-Brandt-Preis / Treuhandstiftung DGON Stiftung, Bonn**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Übrige Ausgaben				
2894	Rechts- und Beratungskosten	415,91-		378,42-
2900	Sonstige Kosten	<u>1.000,00-</u>	1.415,91-	1.000,00-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3451	Abgezogene Kapitalertragsteuer	37,62-		0,00
3453	Solidaritätszuschlag	<u>2,06-</u>	39,68-	0,00
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4150	Zinserträge 0% USt	150,49		0,00
Sonstige Ausgaben				
4712	Nebenkosten des Geldverkehrs	78,00-		0,00
JAHRESERGEWINIS				
	Jahresergebnis		1.383,10-	1.378,42-
Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
aus der gebundenen Rücklage				
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	0,00		1.378,42
			<u>=====</u>	<u>=====</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkeunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufstellungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 5 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften genannten Beträge von 4 Mio. € bzw. 5 Mio. € tritt einheitlich ein Betrag von 10 Mio. €.

dhpG Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2 | 53113 Bonn

Weitere Pflichtangaben finden Sie unter impressum.dhpg.de und www.dhpg.de



INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of CLA Global. See CLAgobal.com/disclaimer